

Anfrage zur Einzäunung von Waldbereichen um Gut Hohehorst



Schwanewede, 10.06.2021

Die Aktionsgemeinschaft Bremer Schweiz e. V. (AGBS) widmet sich seit über 40 Jahren dem Natur- und Landschaftsschutz in der „Bremer Schweiz“. Neben dem Naturschutz setzt sich die AGBS von jeher für die Schönheit und die naturverträgliche Erlebbarkeit der Landschaft ein. Zahlreiche Exkursionen und unsere Wanderkarten/-empfehlungen sind Zeugnis dafür.

Das Gut Hohehorst mit den umliegenden Waldflächen im Herzen der Bremer Schweiz war in der Vergangenheit uneingeschränkt für Erholungssuchende zugänglich. Mit dem Eigentümerwechsel wurde zunächst das Hohehorst-Gelände abgeriegelt, in einem zweiten Schritt wurden nun größere Flächen, die nach unserer Auffassung Wald darstellen, durch Bauzäune abgeriegelt, so dass die Zugänglichkeit eines größeren Komplexes nicht mehr gegeben ist.

Es entzieht sich unserer Kenntnis, welche der insgesamt um das Gut Hohehorst abgesperrten Flächen als Wald zu definieren sind. Nach §2 Abs.1 des Bundeswaldgesetzes definiert sich Wald wie folgt: *„Wald im Sinne dieses Gesetzes ist jede mit Forstpflanzen bestockte Grundfläche. Als Wald gelten auch kahlgeschlagene oder verlichtete Grundflächen, Waldwege, Waldeinteilungs- und Sicherungstreifen, Waldblößen und Lichtungen, Waldwiesen, Wildäsungsplätze, Holzlagerplätze sowie weitere mit dem Wald verbundene und ihm dienende Flächen.“* Die Definition dürfte nach unserer Einschätzung auf größere Flächen um das Gut Hohehorst zutreffen.

In § 14 des Bundeswaldgesetzes heißt es weiter: *„Das Betreten des Waldes zum Zwecke der Erholung ist gestattet. Das Radfahren, das Fahren mit Krankenfahrstühlen und das Reiten im Walde ist nur auf Straßen und Wegen gestattet. Die Benutzung geschieht auf eigene Gefahr. Dies gilt insbesondere für walddtypische Gefahren.“* Im sechsten Teil (Betreten der freien Landschaft) des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung wird diese Maßgabe in § 23 (Recht zum Betreten) bestätigt. Dort heißt es: *„Jeder Mensch darf die freie Landschaft betreten und sich dort erholen [...]“*.

Sofern es sich also bei den Flächen um das Gut Hohehorst um Waldflächen handelt, werden Erholungssuchende zu Unrecht aus der freien Landschaft ausgesperrt. Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass das Gut Hohehorst und die umliegenden Waldflächen im Landschaftsschutzgebiet „Bremer Schweiz“ liegen, welches per Verordnung vom 26.07.2004 als solches rechtlich gesichert wurde. Im Landschaftsschutzgebiet ist es zum einen verboten, die Landschaft zu verunstalten (§ 2, Abs. 1), zum anderen bedürfen die Errichtung von Einfriedungen oder Absperrungen, soweit sie nicht im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung erforderlich sind, der vorherigen Zustimmung des Landkreises Osterholz als untere Naturschutzbehörde.

Im Sinne des Landschaftsschutzes und in Reaktion zahlreicher „Beschwerden“ unserer Mitglieder und weiterer Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Schwanewede, bitten wir um Sachverhaltsklärung und Rückmeldung zu folgenden Fragestellungen:

- Bei welchen in und um das Gut Hohehorst liegenden Flächen handelt es sich um Waldflächen, die gemäß der einschlägigen Waldgesetze für Erholungssuchende zugänglich sein müssen?
- Ist die Absperrung der auf das Gut Hohehorst zulaufenden (Wald)Wege mittels Bauzäune zulässig? Sollte dies nicht der Fall sein, was beabsichtigen die zuständigen Behörden zu veranlassen?
- Wurde die Errichtung von baulichen Anlagen bzw. Absperrungen (Bauzäune im Landschaftsschutzgebiet) im Vorwege mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt und sind diese im Sinne der Schutzgebietsverordnung für das Landschaftsschutzgebiet zulässig?

Susanne Wagner

1. Vorsitzende

0421 62 16 38

susanne-agbs@freenet.de

Frank Bachmann

Mitglied des Arbeitsausschusses

0421 69 21 785

fuf.bachmann@web.de